

Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984¹

von der Regierung erlassen am 10. Dezember 1990

Art. 1 Wahlverfahren

¹ Die Regierung wählt für jeden Bezirk des Kantons für die Amtsdauer von vier Jahren einen nebenamtlichen Bezirksarzt und dessen Stellvertreter.

² Die Wahl erfolgt mit den übrigen kantonalen nebenamtlichen Mitarbeitern. Wahlen während der Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Als Bezirksärzte und Bezirksarztstellvertreter sind eidgenössisch diplomierte Ärzte wählbar, die Schweizerbürger sind, die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzen und ihre Praxis in der Regel innerhalb des Bezirkes führen.

Art. 3² Ausweis

Die Bezirksärzte und Stellvertreter erhalten vom Gesundheitsamt zu ihrer Legitimation einen Ausweis.

Art. 4 Amtsenthebung

Auf Antrag des Departementes und nach Anhören der Sanitätskommission kann die Regierung aus wichtigen Gründen einen Bezirksarzt oder Bezirksarztstellvertreter während der Amtsdauer seines Amtes entheben.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Ist der Bezirksarzt über längere Zeit an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so hat er seinen Stellvertreter einzusetzen, bei dessen Verhinderung den Bezirksarzt des benachbarten Bezirkes oder dessen Stellvertreter.

² Die Stellvertretung ist rechtzeitig dem zuständigen Polizeiposten zu melden. Dieser leitet die Meldung an die interessierten Stellen weiter.

³ In Notfällen ist jeder Arzt zum Einsatz verpflichtet.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Bezirksärzte sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und die ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Weisungen des Departementes und des Kantonsarztes übertragenen weiteren amtsärztlichen Aufgaben.

² Im weiteren überwachen und fördern sie den Gesundheitszustand der Bevölkerung ihres Bezirkes.

Art. 7 Gerichtsärztliche Funktionen

¹ Die gerichtsärztlichen Funktionen des Bezirksarztes richten sich in erster Linie nach der Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle.³

² Der Bezirksarzt ist gehalten, sich die für die gerichtsärztlichen Funktionen erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Art. 8 Aufsicht

¹ Alle im Bezirk tätigen Medizinalpersonen und Personen, welche einen anderen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, unterstehen der direkten Aufsicht des betreffenden Bezirksarztes.

² ⁴ Verstösse gegen die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, wie insbesondere

- a) unbefugtes Ausüben von Tätigkeiten auf dem Gebiete der Heilkunde und
- b) unbefugtes Inverkehrbringen von Heilmitteln

sind vom Bezirksarzt unverzüglich dem Amt zu melden.

Art. 9 Übertragbare Krankheiten

Der Bezirksarzt ordnet die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an, trifft von sich aus die sanitätspolizeilich notwendigen Massnahmen, überprüft die vom behandelnden Arzt getroffenen Anordnungen,

achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über die Anzeigepflicht und handelt als amtlicher Impfarzt. Er richtet sich dabei nach den einschlägigen Vorschriften und allfälligen Weisungen des Departementes und des Kantonsarztes.

Art. 10 Amtliche Akten

¹ Der Bezirksarzt hat die amtlichen Akten während 10 Jahren aufzubewahren.

² Bei Wechsel des Amtsinhabers sind die Akten dem Nachfolger zu übergeben.

³ Bei Ausscheiden eines Bezirksarztes aus seinem Amt wegen Todesfalls übergeben seine Erben die Akten seinem Nachfolger.

Art. 11 Jahresbericht

Der Bezirksarzt erstattet bis Ende Januar dem Departement jeweils einen Bericht über seine Verrichtungen im Vorjahr. Dieser Bericht umfasst vor allem:

- a) Feststellungen betreffend übertragbare Krankheiten;
- b) Beobachtungen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- c) allgemeine Anregungen.

Art. 12 Ausstand

Der Bezirksarzt hat bei Befangenheit in Ausstand zu treten. Die Personen sind diesfalls dem Bezirksarztstellvertreter oder einem anderen Bezirksarzt zuzuweisen.

Art. 13 Entschädigung

Die Entschädigung der Bezirksärzte wird in einer besonderen Verordnung⁵ geregelt.

Art. 14 Bezirksärztekonzferenz / Fortbildung

¹ Auf Einladung des Departementes finden periodisch Bezirksärztekonzferenzen statt, die sich mit Themen aus dem Tätigkeitsbereich der Bezirksärzte befassen und auch die Fortbildung der Bezirksärzte bezwecken.

² Zum Zwecke der Fortbildung der Bezirksärzte können an diesen Konferenzen auch Vorträge veranstaltet werden.

³ Das Departement ermöglicht den Bezirksärzten zusätzlich den Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen.

Art. 15 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Reglementes gelten sinngemäss auch für die Stellvertreter.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Dienstreglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

² Das Dienstreglement vom 12. Januar 1976⁶ wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Endnoten

1 BR 500.000

2 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4292; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

3 BR 350.070

4 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4292; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

5 BR 502.120

6 AGS 1976, 8